

31. Satzung vom 05.12.1977 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 05.12.1977

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2003 (GV. NW. S. 313), § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) sowie §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 172), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinslaken (Gebührentarif) vom 05.12.1977 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühren betragen:

A. Für die Verleihung des Nutzungsrechtes von 25 Jahren

1. Wahlgrabstätten

a)	Wahlgrab	1.831 €
b)	Wahlgrab in besonderer Lage (Einzellage mit Abstand zum Nachbargrab)	3.297 €
c)	Urnenwahlgrab, Größe 1,00 m x 1,00 m	804 €
d)	Kammer in der Urnenröhre „Baumbestattung“ inkl. 25-jähriger Pflege (*1)	2.400 €

2. Reihengrabstätten

a)	Reihengrab bei Kindern bis 5 Jahre	914 €
b)	Reihengrab bei Personen über 5 Jahre	1.015 €
c)	Reihengrab für Totgeburten und Fehlgeburten	355 €
d)	Urnenreihengrab	774 €
e)	Rasenreihengrab inkl. 25-jähriger Pflege (*1)	1.907 €
f)	Urnenrasenreihengrab inkl. 25-jähriger Pflege (*1)	837 €
g)	anonymes Rasenreihengrab inkl. 25-jähriger Pflege (*1)	1.907 €
h)	anonymes Urnenrasenreihengrab inkl. 25-jähriger Pflege (*1)	837 €
i)	Kammer in der Urnenröhre „Baumbestattung“ inkl. 25-jähriger Pflege (*1)	2.134 €

3. Sonstige Grabstätten

a)	Urnengemeinschaftsgrab inkl. 25-jähriger Pflege (**2)	2.133 €
b)	Kammer in der Urnenstele (**2)	1.487 €
c)	Kammer in der Urnenröhre (**3)	1.674 €

(*1) Leistungen gelten nur auf dem Waldfriedhof

(**2) Leistungen gelten nur auf dem Parkfriedhof

(**3) Leistungen gelten nur auf dem Friedhof im Nist

B. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes

Bei Wahlgräbern wird je Jahr für alle zur Grabstätte gehörenden Grabstellen 1/25 der zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs geltenden Gebührensätze erhoben.

C. Beisetzungen in den unter A. genannten Grabarten

Die Gebühr für Beisetzungen umfasst die Grabbereitigung (Ausheben, Schließen und Einebnen des Grabes).

1.	Kinder bis 5 Jahre	589 €
2.	Personen über 5 Jahre	662 €
3.	Personen über 5 Jahre inkl. Tieferlegung	794 €
4.	Totgeburten und Fehlgeburten	91 €
5.	Ascheurnen	113 €

Beisetzungen finden grundsätzlich montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr statt. Bei Beisetzungen an Samstagen wird zu der Grundgebühr ein Zuschlag von 100% erhoben; derartige Beisetzungen werden nur in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr durchgeführt.

D. Umbettungen, Ausgrabungen, Leichenzelle, Aussegnungshalle

1.	Umbettungen innerhalb des Friedhofs, einschließlich Anfertigung eines neuen Grabes	
	a) Kinder bis 5 Jahre	1.502 €
	b) Personen über 5 Jahre	1.603 €
	c) Ascheurnen	160 €
2.	Ausgrabungen zwecks Überführungen oder Obduktionen	
	a) Kinder bis 5 Jahre	793 €
	b) Personen über 5 Jahre	891 €
	c) Ascheurnen	89 €
3.	Benutzung der Leichenzelle	435 €
4.	Benutzung der Aussegnungshalle	281 €
5.	Für Nebenarbeiten (z.B. Versetzen von Grabmale, Beschädigungen an Nachbargräbern) sind der Friedhofsverwaltung die aufgewendeten Kosten zusätzlich zu erstatten.	
6.	Verdichten von Grabstellen	46 €
7.	Abräumen der Bepflanzung (****4)	
	a) Grundkosten für eine Stunde	171 €
	b) jede weitere angefangene halbe Stunde bei besonderem Aufwand	86 €
8.	Abräumen von kleinen / mittleren Grabmale (****4)	182 €
9.	Abräumen von großen Grabmale (****4)	273 €

(****4) Leistungen inkl. 19 % USt.

E. Genehmigung von Grabmalen

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Reihengräber, Rasengrabstätten mit Gedenkplatte einschließlich Urnenreihen- und Urnenrasengrabstätten mit Gedenkplatte (Grabmale bis 0,80 m Höhe) | 52 € |
| 2. | Wahlgräber einschließlich Urnenwahlgräber | |
| | a) Grabmale bis 1,20 m Höhe | 80 € |
| | b) Grabmale über 1,20 m Höhe | 120 € |

F. Verschiedenes

- | | | |
|----|---|------|
| 1. | Zweitausfertigung einer Erwerbsurkunde | 15 € |
| 2. | Umschreibung von Nutzungsrechten | 20 € |
| 3. | Ausstellung einer Ausweiskarte für Gewerbetreibende | 50 € |

II.

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.